GESCHÄFTS- UND KASSENORDNUNG DER NARRENGESELLSCHAFT HOORIGER HUND LAUTERBACH- SULZBACH 1959 E.V.

A. Präambel

Die Geschäfts- und Kassenordnung der Narrengesellschaft Hooriger Hund Lauterbach-Sulzbach 1959 e.V. regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Geschäfts- und Kassenordnung

Die Geschäfts- und Kassenordnung kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Die einfache Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder an einer Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung erforderlich.

Die Geschäfts- und Kassenordnung ist wirksam, sobald sie allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben worden ist.

Änderungen der Geschäfts- und Kassenordnung werden den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

C. Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassier

Der Ausschuss besteht aus:

- 6 freie Mitglieder
- Gildemeister
- Jugendleiter
- Oberhexe (wählbar ausschließlich durch Hexengruppe)
- Stellvertretende Oberhexe (wählbar ausschließlich durch Hexengruppe)
- Pressewart

§ 2 Einberufung von Ausschusssitzungen

Ausschusssitzungen werden nach Bedarf von der Vorstandschaft (i.d.R. vom Präsidenten) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

In dringenden Fällen oder wenn der 2. Vorstand und der Kassier oder Schriftführer dies gemeinsam gegenüber dem Präsidenten verlangen, finden außerordentliche Ausschusssitzungen statt.

§ 3 Tagesordnung von Ausschusssitzungen

Die Tagesordnung wird vom Präsidenten erstellt. Vorschläge der Ausschussmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Präsidenten vorgelegt werden. Die Ausschusssitzung schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.

§ 4 Ablauf von Ausschusssitzungen

Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Im Vertretungsfall gelten die aufgeführten Regelungen.

§ 5 Öffentlichkeit

1) Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 6 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Ausschuss- oder Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger dessen direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Präsident oder der 2. Vorstand, sollte es sich bei der betroffenen Person um den Präsidenten handeln, entscheidet der 2. Vorstand.

§ 7 Beschlussfassung

1) Alle Ausschuss- und Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3) Der Ausschuss entscheidet stets mit der Mehrheit der festgelegten und anwesenden Mitglieder.

§ 8 Protokoll

1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen
2) Protokolle der Ausschusssitzungen werden den Ausschussmitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

§ 9 Wahlen

1) Wahlen finden jährlich an der Mitgliederversammlung statt.
2) Mandatsträger und deren Stellvertreter werden wechseljährig gewählt.
3) Die zu wählende Anzahl an freien Ausschussmitgliedern beträgt pro Jahr 3.
4) In der Regel beträgt die Amtszeit 2 Jahre, in Ausnahmefällen kann diese auf 1 Jahr festgelegt werden.
5) Jährliche Wahlen finden für folgende Positionen statt:
   - Kassenprüfer (2)
   - Ersatzkassenprüfer

D. Kassenordnung

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt € 6,-- (sechs), aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Vereinsausgaben

1) Jedes Mitglied kann im Sinne des Vereinszwecks Ausgaben tätigen.
2) Je nach Höhe der zu erwartenden Ausgabe, muss die die Vereinsführung informiert werden.
   a) 0 - 50 € Information an ein Ausschussmitglied
   b) 50 - 150 € Vorstand entscheidet
   c) 150 - 1000 € gesamter Ausschuss entscheidet
   d) > 1000 € Mitgliederversammlung stimmt ab
   e) Ausgenommen von dieser Regelung sind Anschaffungen, die den jährlichen Geschäftsbetrieb betreffen. Hierzu gehören Investitionen für Kleidung, Zelt, Verpflegung, Termine des Jahresprogramms.

E. Weitere Regelungen

§ 12 Zunftordnung

Neben dieser Geschäftsordnung gilt eine Zunftordnung, die die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder definiert.

Aufgeführt sind hier die

1) Gildeordnung (für Hästrager)
2) Narrenräteordnung (für Narrenräte)
3) Hexenordnung (für Hexen)

§ 13 Ehrenordnung

In der Ehrenordnung, einsehbar beim Präsidenten, sind Mitgliedsehrungen, Zuwendungen bei Geburtstagen und Jubiläen sowie in Festtags- oder Trauerfällen geregelt.